S 8 KR 606/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Beitragspflicht betriebliche Altersversorgung Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Pensionskasse Rundfunk freie Mitarbeiter
Leitsätze	Eine an vormalige freie Mitarbeiter von Rundfunkanstalten gezahlte Zusatzrente der „Pensionskasse Rundfunk“ unterliegt als Rente der betrieblichen Altersversorgung der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (entgegen LSG Berlin-Brandenburg, Urt. vom 19.12.2007, L 9 KR 91/03).
Normenkette	SGB V § 229 Abs. 1 Nr 5

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 KR 606/15
Datum	09.11.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 KR 482/17
Datum	24.10.2019

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 9. November 2017 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Beitragspflicht fÃ¼r Rentenzahlungen der "Pensionskasse Rundfunk"-Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in der Kranken- und Pflegeversicherung.

Die 1952 geborene KlÃ¤gerin ist pflichtversichertes Mitglied der Beklagten zu 1) fÃ¼r die Kranken- und der Beklagten zu 2) fÃ¼r die Pflegeversicherung. Seit dem 1. April 1995 war die KlÃ¤gerin als freie Mitarbeiterin des C., des D. und des E. Mitglied der Pensionskasse Rundfunk.

Diese ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) i.S.d. Â§ 210 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Ihr satzungsmÃ¤Ãiger Zweck ist es, freien Mitarbeitern der Deutschen Rundfunkanstalten Versorgungsleistungen zu gewÃ¤hren. Mitglieder des VVaG sind als Anstaltsmitglieder zum einen die in Nr. 2.11 gelisteten Ã¶ffentlichen Rundfunkanstalten â unter anderem auch die Rundfunkanstalten, bei denen die KlÃ¤gerin freie Mitarbeiterin war. Zum anderen kÃ¶nnen gemÃ¤Ã Nr. 2.12 deren Tochtergesellschaften, andere deutsche Sendeunternehmen nebst Tochtergesellschaften und Unternehmen, die fÃ¼r den Rundfunk tÃ¤tig sind, Anstaltsmitglieder werden. Daneben kÃ¶nnen gemÃ¤Ã Nr. 2.20 der Satzung freie Mitarbeiter von Anstaltsmitgliedern â wie die KlÃ¤gerin â ordentliche Mitglieder werden. GemÃ¤Ã Nr. 2.30 kÃ¶nnen sie nach Ende der ordentlichen Mitgliedschaft auÃerordentliche Mitglieder bleiben. Freie Mitarbeiter sind gemÃ¤Ã Nr. 1.41 der Satzung Personen, die gegen Honorar bei Anstaltsmitgliedern tÃ¤tig werden und nicht Arbeitnehmer im Sinne der fÃ¼r die Rundfunkanstalten geltenden ManteltarifvertrÃ¤ge oder Beamte sind. Die BeitrÃ¤ge und Versorgungsleistungen sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) konkretisiert. GemÃ¤Ã Nr. 1.10 AVB leisten das ordentliche Mitglied sowie das Anstaltsmitglied BeitrÃ¤ge in gleicher HÃ¶he, entweder 7 v.H. oder bei gesetzlicher Rentenversicherungspflicht 4 v.H. der beitragspflichtigen Honorare. Letzteres war bei der KlÃ¤gerin der Fall. GemÃ¤Ã Nr. 1.11 AVB gehÃ¶ren zu den beitragspflichtigen Honoraren insbesondere alle Leistungs- und UrhebervergÃ¼tungen, alle Wiederholungs- und Ãbernahmehonorare sowie Urlaubsentgelte und Ã¤hnliche tarifvertragliche HonorarersatzvergÃ¼tungen. Der Beitrag der ordentlichen Mitglieder wird â grundsÃ¤tzlich â vom Anstaltsmitglied bei der Honorarzahlung einbehalten und zusammen mit dem Beitrag des Anstaltsmitglieds an die Pensionskasse abgefÃ¼hrt. Im Fall der KlÃ¤gerin wurde das Beitragseinzugsverfahren vom C. durchgefÃ¼hrt.

Seit dem 1. Juni 2015 bezieht die KlÃ¤gerin eine Altersrente von der Deutschen Rentenversicherung sowie eine Zusatzrente von der "Pensionskasse Rundfunk" in HÃ¶he eines monatlichen Zahlbetrags von 605,09 Euro.

Auf die Mitteilung an die Beklagte zu 1) darÃ¼ber, dass sie diese VersorgungsbezÃ¼ge erhÃ¤lt, beschied die Beklagte zu 1) â auch im Namen der Beklagten zu 2) â am 22. Juni 2015, dass die VersorgungsbezÃ¼ge der Pensionskasse Rundfunk beitragspflichtig seien mit einem Beitragssatz zur Krankenversicherung in HÃ¶he von 15,4 Prozent (inklusive Zusatzbeitrag von 0,8

Prozent) und zur Pflegeversicherung in HÃ¶he von 2,35 Prozent. Die KlÃ¤gerin legte hiergegen am 9. Juli 2015 Widerspruch ein und berief sich auf das Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 19. Dezember 2007 â L 9 KR 91/03, in dem die Pensionskasse Rundfunk weder als Versicherungs- und Versorgungseinrichtung gemÃ¤Ã Â§ 229 Abs. 1 Nr. 3 SGB V noch als Institution der betrieblichen Altersversorgung gemÃ¤Ã Â§ 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V angesehen worden war, so dass ihre Rentenzahlungen nicht beitragspflichtig in der Kranken- und Pflegeversicherung seien. Mit Schreiben vom 14. August 2015 konkretisierten die Beklagten den Bescheid vom 22. Juni 2015 dahingehend, dass als BeitrÃ¤ge zur Krankenversicherung 88,34 Euro und ein Zusatzbeitrag 4,84 Euro sowie zur Pflegeversicherung 14,22 Euro festgesetzt wurden. Mit Widerspruchsbescheid vom 12. November 2015 wiesen die Beklagten den Widerspruch der KlÃ¤gerin zurÃ¼ck. Die Pensionskasse Rundfunk sei eine typische Institution der betrieblichen Altersversorgung.

Die hiergegen am 14. Dezember 2015 erhobene Anfechtungsklage hat das Sozialgericht Kassel mit Urteil vom 9. November 2017 abgewiesen. Zwar sei dem LSG Berlin-Brandenburg darin zu folgen, dass die Pensionskasse Rundfunk keine Versicherungs- und Versorgungseinrichtung gemÃ¤Ã Â§ 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB V sei, da die ordentlichen Mitglieder der Pensionskasse nicht einem bestimmten Beruf angehÃ¶ren mÃ¼ssten, sondern sich allein durch ihre Eigenschaft als freie Mitarbeiter von Rundfunkanstalten auszeichneten. Jedoch sei die Pensionskasse Rundfunk als Institution der betrieblichen Altersversorgung anzusehen, so dass die Rentenzahlung gemÃ¤Ã Â§ 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V beitragspflichtig zur Krankenversicherung sei. HierfÃ¼r stÃ¼tzte sich das Sozialgericht auf die institutionelle Abgrenzung nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sowie darauf, dass fÃ¼r die beitragsrechtliche Einordnung der Begriff der betrieblichen Altersversorgung eigenstÃ¤ndig und nicht notwendig kongruent mit dem betriebsrentenrechtlichen Begriff auszulegen sei. Ohnehin sei seit 2005 in Â§ 118a VAG a.F. und heute in Â§ 232 VAG n.F. der Begriff der Pensionskasse dadurch legal definiert, dass sie eine Absicherung wegfallenden Erwerbseinkommens wegen Alters, InvaliditÃ¤t oder Todes leiste. Daher seien ihre Renten stets im Sinne des Beitragsrechts Renten der betrieblichen Altersversorgung.

Gegen das am 20. November 2017 zugestellte Urteil des Sozialgerichts richtet sich die Berufung der KlÃ¤gerin vom 20. Dezember 2017. Sie ist weiterhin der Auffassung, dass die Pensionskasse nicht als Institution der betrieblichen Altersversorgung anzusehen sei.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 9. November 2017 sowie den Bescheid der Beklagten zu 1) und 2) vom 22. Juni 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12. November 2015 aufzuheben.

Die Beklagten zu 1) und 2) beantragen,
die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie halten das erstinstanzliche Urteil fÃ¼r zutreffend.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, der zum Gegenstand der Beratung gemacht wurde. Die Beteiligten haben ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Entscheidung konnte gem. Â§ 124 Abs. 2 SGG ohne mÃ¼ndliche Verhandlung ergehen. Die Beteiligten haben hierzu ihr EinverstÃ¤ndnis erklÃ¤rt.

Die zulÃ¤ssige Berufung der KlÃ¤gerin ist unbegrÃ¼ndet. Der Bescheid der Beklagten Ã¼ber die BeitrÃ¤ge aus den RentenbezÃ¼gen der Pensionskasse Rundfunk ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten.

Die Beitragspflicht beruht auf Â§ 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V.

Andere TatbestÃ¤nde des Â§ 229 Abs. 1 S. 1 SGB V kommen nicht in Betracht. Insbesondere sind die Renten der Pensionskasse Rundfunk nicht gemÃ¤Ã Â§ 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB V beitragspflichtig. Denn die Pensionskasse Rundfunk ist keine Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, die fÃ¼r AngehÃ¶rige eines bestimmten Berufes errichtet wurde. Unter diesen Tatbestand fallen die Renten berufsstÃ¤ndischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen. Neben den Ã¶ffentlich-rechtlichen Einrichtungen, fÃ¼r die eine gesetzliche Pflicht zur Mitgliedschaft besteht, kÃ¶nnen dies auch auf freiwilliger Grundlage arbeitende, privatrechtliche Einrichtungen sein. Der Kreis der mÃ¶glichen Versicherungsnehmer muss dann aber auf einen oder mehrere bestimmte Berufe beschrÃ¤nkt sein, um sie von anderen Altersvorsorgeeinrichtungen abzugrenzen (Peters, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 3. Aufl. 2016, online Stand 20. Februar 2019, Â§ 229, Rn. 28 ff.; Mecke, in: Kingreen/Becker, SGB V, 6. Aufl. 2018, Â§ 229 Rn. 5). Denn nur bei einer solchen Begrenzung sind privatrechtliche Einrichtungen den berufsstÃ¤ndischen Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen vergleichbar, die der Gesetzgeber bei der Schaffung der VorgÃ¤ngernorm des Â§ 180 Abs. 8 S. 2 Nr. 3 RVO im Blick hatte (BSG, Urteil vom 30. Januar 1997 â 12 RK 17/96 â SozR 3-2500 Â§ 229 Nr. 15; BSG, Urteil vom 10. Oktober 2017 â B 12 KR 2/16 R â BSGE 124, 195, juris-Rn. 16 f.).

Entgegen der Ansicht der KlÃ¤gerin sind die Rentenzahlungen der Pensionskasse Rundfunk jedoch Renten der betrieblichen Altersversorgung gemÃ¤Ã Â§ 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V. Der Begriff der betrieblichen Altersversorgung ist dabei eigenstÃ¤ndig fÃ¼r das Beitragsrecht auszulegen. Er ist daher sowohl von der betriebsrentenrechtlichen als auch von der versicherungsaufsichtsrechtlichen Begriffsbestimmung unabhÃ¤ngig. Daher ist allein fÃ¼r sich noch nicht ausschlaggebend, dass Â§ 232 VAG fÃ¼r das Versicherungsaufsichtsrecht Pensionskassen dadurch bestimmt, dass ihr Zweck in der Absicherung wegfallenden Erwerbseinkommens wegen Alters, InvaliditÃ¤t oder Todes liegt. Vielmehr kommt es darauf an, welchen Zweck die Einbeziehung der betrieblichen AltersversorgungsbezÃ¼ge gemÃ¤Ã Â§ 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V verfolgt. Dieser Zweck besteht darin, diejenigen AltersbezÃ¼ge zu erfassen, bei denen ein

Zusammenhang zwischen dem Erwerb dieser Rente und der (frÃ¼heren) BeschÃ¤ftigung besteht. Denn bei einem solchen Zusammenhang zur (frÃ¼heren) BeschÃ¤ftigung kommt den BezÃ¼gen eine Einkommensersatzfunktion zu. Aus diesem Grund ist dann diese Rente mit den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar (vgl. BSG, Urteil vom 10. Oktober 2017 â B 12 KR 2/16 R â BSGE 124, 195, juris Rn. 28). UnterlÃ¤ge sie nicht der Beitragspflicht zur Krankenversicherung, wÃ¤re dies gegenÃ¼ber den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aber auch den anderen beitragspflichtigen VersorgungsbezÃ¼gen ein Vorteil. Dieser Vorteil hat jedoch nur dann seine Berechtigung, wenn die Rente auf PrÃ¤mien- bzw. Beitragszahlungen beruht, die ohne Bezug zur ErwerbstÃ¤tigkeit aufgebracht wurden.

Dies trifft etwa fÃ¼r private LebensversicherungsvertrÃ¤ge zu, die bedient werden mÃ¼ssen unabhÃ¤ngig davon, ob eine ErwerbstÃ¤tigkeit (noch) besteht. Das Bundessozialgericht hat daher Rentenzahlungen aus einer BerufsunfÃ¤higkeits-Zusatzversicherung, die aufgrund eines Gruppenversicherungs-Rahmenvertrages der "Versorgungswerk der Presse" GmbH mit einem Konsortium von Versicherungsunternehmen fÃ¼r Redakteure, Journalisten, fÃ¼r journalistisch tÃ¤tige Personen, fÃ¼r Verleger und leitende Angestellte in Zeitungen, Zeitschriften, Presseredaktionellen Hilfsunternehmen, Rundfunkanstalten und Ã¤hnlichen Unternehmen abgeschlossen worden war, nicht der Beitragspflicht gemÃ¤Ã Â§ 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V unterstellt (BSG, Urteil vom 10. Oktober 2017 â B 12 KR 2/16 R â BSGE 124, 195). Denn dort war allein der Rentenbezieher Versicherungsnehmer und zahlte die PrÃ¤mien. Die vom Versorgungswerk der Presse beschafften Versicherungsleistungen dienten auch nicht typischerweise der Versorgung eines oder mehrerer wirtschaftlich verbundener oder demselben Wirtschaftszweig angehÃ¶render Unternehmen. Die Zielgruppe des Rahmenvertrags "Versicherbare Wirtschaftsbereiche Presse" war gerade weit gefasst und offen auch fÃ¼r neue Entwicklungen im Mediensektor (vgl. BSG, Urteil vom 10. Oktober 2017 â B 12 KR 2/16 R â BSGE 124, 195, juris Rn. 33).

Umgekehrt sind von Â§ 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V Rentenzahlungen erfasst, wenn sie, auch ohne dass dies im Einzelnen nachweisbar ist, doch typischerweise hinreichend in der (frÃ¼heren) BeschÃ¤ftigung verwurzelt sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn die AnsprÃ¼che aufgrund der BeschÃ¤ftigung erworben wurden. Wer ausschlieÃlich aufgrund einer bestimmten BerufstÃ¤tigkeit in den Genuss solcher Leistungen gelangen kann und dieses Recht auch ausÃ¼bt, bedient sich fÃ¼r seine zusÃ¤tzliche Sicherung nicht irgendeiner Form der privaten Vorsorge, sondern ist als BegÃ¼nstigter in eine betriebliche Altersversorgung eingebunden und macht sich damit in gewissem Umfang deren Vorteile nutzbar (BSG, Urteil vom 25. Mai 2011 â B 12 B 1/09 R; BSG, Urteil vom 10. Oktober 2017 â B 12 KR 2/16 R â BSGE 124, 195, juris Rn. 28).

FÃ¼r diese Vorteile kommt es â entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin â nicht darauf an, dass ein arbeitsrechtliches BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis besteht. Dies zeigt sich bereits an Â§ 17 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung â Betriebsrentengesetz (BetrAVG). Danach ist der

persÃ¶nliche Anwendungsbereich dieses Gesetzes auch fÃ¼r Personen erÃ¶ffnet, die nicht Arbeitnehmer sind, wenn ihnen Leistungen der Alters-, InvaliditÃ¤ts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass ihrer TÃ¤tigkeit fÃ¼r ein Unternehmen zugesagt worden sind. Die Versorgungsform der betrieblichen Altersversorgung soll damit gerade nicht nur Arbeitnehmern zur VerfÃ¼gung stehen. Vielmehr sollen auch freie Mitarbeiter oder andere Personen in dieser Form Altersvorsorge betreiben kÃ¶nnen. FÃ¼r das Beitragsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung, also fÃ¼r Â§ 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V, kommt es daher nicht darauf an, dass (frÃ¼her) ein ArbeitsverhÃ¤ltnis bestand. Es genÃ¼gt vielmehr, dass die Altersversorgung nur Mitarbeitern, auch freien Mitarbeitern, bestimmter Unternehmen offen steht. Gerade dies ist bei der Pensionskasse Rundfunk der Fall. Denn nur Rundfunkanstalten und â□□unternehmen sowie ihre Tochtergesellschaften und Unternehmen, die fÃ¼r den Rundfunk tÃ¤tig sind, sind Anstaltsmitglieder bzw. kÃ¶nnen solche werden. Die Pflicht dieser Anstaltsmitglieder, BeitrÃ¤ge in gleicher HÃ¶he wie die ordentlichen Mitglieder zu zahlen, sowie ihre Pflicht, den Beitragseinzug abzuwickeln, sind Vorteile, die bei einem privaten Vorsorgevertrag nicht bestÃ¼nden.

Dass ordentliche Mitglieder und auÃ□erordentliche Mitglieder zudem freiwillige BeitrÃ¤ge entrichten kÃ¶nnen, Ã¤ndert an dieser Einordnung jedenfalls im Falle der KlÃ¤gerin nichts. Zwar ist die institutionelle Abgrenzung, die das Bundessozialgericht bisher ausnahmslos fÃ¼r Pensionskassen vorgenommen hat â□□ so dass es nicht darauf ankam, ob im konkreten Fall die BeitrÃ¤ge fast ausschlieÃ□lich allein vom Rentenbezieher aufgebracht wurde (BSG, Urteil vom 23. Juni 2014 â□□ B 12 KR 28/12 R â□□ BSGE 116, 241) â□□ in dieser Absolutheit mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar. Denn auch der Gesetzgeber hÃ¤tte bei einer solchen ausnahmslosen Zuordnung von Pensionskassenleistungen die Grenzen zulÃ¤ssiger Typisierung Ã¼berschritten (BVerfG, Beschl. vom 27. Juni 2018 â□□ 1 BvR 100/15, 1 BvR 249/15; zuvor bereits fÃ¼r Direktversicherungen BVerfGE, Beschl. vom 28. September 2010 â□□ 1 BvR 1660/08 â□□ BVerfGK 18, 99). Im Fall der KlÃ¤gerin beruht die Rente der Pensionskasse Rundfunk jedoch hÃ¤lftig auf BeitrÃ¤gen der Rundfunkanstalten, deren freie Mitarbeiterin die KlÃ¤gerin war. Daher kann es hier bei der grundsÃ¤tzlich auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden (BVerfG aaO.) institutionellen Zuordnung der Rentenzahlungen der Pensionskasse Rundfunk zur betrieblichen Altersversorgung bleiben.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die GrÃ¼nde nach Â§ 160 Abs. 2 SGG nicht gegeben sind. Die maÃ□geblichen Rechtsfragen sind durch die zitierte Rechtsprechung des BSG beantwortet.

Erstellt am: 04.01.2021

Zuletzt verändert am: 22.12.2024